

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ der

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz 2014

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht am 29.06.2016 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Eigenbetrieb erzielt Erlöse aus unterschiedlichen Leistungen (Anl. 4 Bl. 4, Anl. 8 Bl. 15). Für die nicht unwesentlichen Teilaufgaben sind ab dem Geschäftsjahr 2015 vollständige Bereichsrechnungen nach § 24 EigVO M-V zu erstellen (Bereichsbilanzen, Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen, Bereichsfinanzrechnungen). Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wäre die Bildung bzw. Gliederung in Bereiche wie folgt sinnvoll: Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe, Bauhof, Bereich Mieten, Pachten, Standgebühren und Sonstige. Diese Bereiche sind abgrenzbar und nicht von untergeordneter Bedeutung. Die Bestimmung der Bereiche in der Satzung (§ 1 Abs. 4 EigVO M-V) ist nachzuholen. Die Satzung sollte in dem Fall kurzfristig entsprechend geändert werden.

3. Beschluss der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz nimmt auf ihrer Sitzung am 15.03.2016 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ für das Haushaltsjahr 2014 mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH Waren (Müritz) zur Kenntnis und bestätigt diesen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 8.270,06 EUR wird nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, bei dem Kämmerer Herrn Biedenweg, während den Öffnungszeiten, 7 Tage nach Bekanntmachung, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.09.2016 im Internet unter der Website [„www.amtusedomnord.de“](http://www.amtusedomnord.de).

Veröffentlicht: 27.09.2016

im Auftrag

